

Nichtamtlicher Teil.

Dr. Franz Fischer, Justizrat, zur Neuregelung des Nachdrucks- und Verlagsrechts im Zeitungswesen.

Dr. Moriz Stranz, die Uebertragbarkeit der Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrag unter Berücksichtigung des neuen Entwurfs eines Gesetzes über das Verlagsrecht.

(Aus der Festgabe für den Geheimen Justizrat Dr. Richard Wilke zum 11. September 1900. [Berlin, Franz Vahlen], S. 59—93, 301—318).

Beide Arbeiten verdienen eine Besprechung im Börsenblatt, weil sie beachtenswerte Beiträge zu praktisch wichtigen Fragen des Verlagsrechts sind.

Dr. Fischer ist Vertreter der Kölnischen Zeitung in Berlin und daher ein gründlicher Kenner des Zeitungswesens. Sein Aufsatz giebt zunächst eine Uebersicht über die zum Teil sehr einschneidenden Neuerungen, die die inzwischen in etwas veränderter Gestalt dem Reichstage zugegangenen Gesetzentwürfe über Urheber- und Verlagsrecht dem Zeitungswesen bringen. Dazu giebt er eine Reihe von Erläuterungen, angeknüpft an die Spitzmarken: Anonymität, Wiedergabe öffentlicher Verhandlungen, Urheberschutz und Freigut, Quellenangabe, Privatbriefe, Depeschendiebstahl, Verfasser und Verleger, Größe der Auflage, Freieemplare, Zeit der Veröffentlichung, Zeit der Vergütung, Zeitungstitel, Fahrlässigkeit. Diese Erläuterungen gehen meistens vom Zuständlichen aus, und da die Litteratur namentlich über die inneren Zustände des Zeitungswesens nicht sehr reich ist, so bieten die Darlegungen des erfahrenen Praktikers und Juristen eine vorzügliche Unterlage zum Verständnis des Entwurfs, der in diesen Punkten sicherlich fast unverändert Gesetz werden wird.

Dr. Stranz erörtert die viel bestrittene Frage der Uebertragbarkeit des Verlagsrechts und kommt aus praktischen und Rechtsgründen zu dem Standpunkte, den der Buchhandel einnimmt: zur Behauptung der Uebertragbarkeit. Gegenüber den Anstrengungen, die die Schriftstellerpartei jetzt macht, die gesetzliche Regelung im entgegengesetzten Sinne herbeizuführen, ist diese Darlegung eines Juristen von besonderem Werte. Die Schriftsteller verschließen sich leider der zwingenden Notwendigkeit, die dem Verlagsbuchhandel die Uebertragbarkeit, d. h. die freie Verfügung über sein Geschäftsvermögen zur Lebensfrage macht. Sie übersehen auch, daß der Verleger, der sich nach Verkauf seines Verlages zur Ruhe setzen will, aus dieser noch sehr unangenehm aufgeschreckt werden kann; bleibt er doch dem Verfasser neben dem neuen Verleger für die Erfüllung des Verlagsvertrags haftbar. Dies führt Stranz im einzelnen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 421—425 aus. »In das Belieben des Verfassers ist es gestellt, ob er die Leistung von jedem Verleger ganz oder teilweise fordern will. Also wird der Verfasser z. B. von dem Rechtsnachfolger die bloße Vervielfältigung, . . . aber die Verbreitung von seinem ursprünglichen Kontrahenten verlangen dürfen . . . Er kann, falls das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet wird, dem alten Verleger die Fristen des § 33 zwecks der Verbesserung der Mängel setzen . . . Macht der neue Verleger von seinem Kündigungsrecht (§ 20) Gebrauch, so wird dadurch der erste Verleger nicht auch frei. Vielmehr wird er noch besonders dem Verfasser gegenüber kündigen müssen. . . Daß ein Urteil in einem Rechtsstreite zwischen dem neuen Verleger und

dem Verfasser nicht auch gegen den früheren Verleger wirkt, folgt aus dem Grundsatz, daß das Urteil nur Recht schafft zwischen den Parteien.« Das sind doch recht kluge Dinge, die dem früheren Besitzer eines Verlagsgeschäfts und seinen Erben zu schaffen machen können und es jedenfalls dringend ratfam machen, Person, Tüchtigkeit und Vermögensverhältnisse des Geschäftsnachfolgers genau zu prüfen. Die Schriftsteller brauchen daher nicht zu fürchten, durch Verlagsübertragungen geschädigt zu werden. Sowohl Verkäufer als Käufer von Verlagsgeschäften haben das allergrößte Interesse, die Autoren in jeder Beziehung sicher zu stellen und zu befriedigen.

Stranz schließt seinen Aufsatz mit den Worten: »Die Regelung, die der Entwurf der Frage der Uebertragbarkeit des Verlegerrechts angedeihen ließ, muß als eine befriedigende bezeichnet werden. Der Entwurf hat es in sachgemäßer Weise verstanden, auf der Basis der modernen Verkehrsforderungen die Interessen des Verfassers und Verlegers gleichermaßen zu berücksichtigen und die berechtigten Forderungen beider Teile zu befriedigen. Die Uebertragbarkeit des Verlegerrechts kann in den Schranken des Entwurfs kaum schädliche Folgen zeitigen. So schwer es auch hier, wie immer, ist, Licht und Schatten nach beiden Seiten hin gleichmäßig zu verteilen: der Entwurf hat sich mit gutem Erfolge bestrebt, es zu thun.« — Dem kann man als Buchhändler nur zustimmen.

R. V.

Internationale Statistik der Geisteswerke.*)

(Fortsetzung aus Nr. 1, 3, 4.)

Frankreich.

Nach der Zahl der Hinterlegungen, die die Bibliographie de la France verzeichnet, hat die litterarische und künstlerische Produktion im Jahre 1899 beträchtlich nachgelassen, wie uns folgende Tabelle zeigt:

Jahre	Bücher	Musikalien	Stiche zc.
1896	12738	6290	1392
1897	13799	6085	1671
1898	14781	6312	1303
1899	12985	5761	781

Diese Abnahme wird durch die Statistik bestätigt, die wir mit Hilfe der Table systématique de la Bibliographie de la France, Jahrgang 1899, aufstellen konnten. Diese sehr ins einzelne gehende Uebersicht, die alle diejenigen Werke, die in mehreren Bänden oder Lieferungen erschienen und entsprechend mehrfach hinterlegt worden sind, nur einmal zählt, zeigt ihrerseits eine Verminderung um 1369 Veröffentlichungen.

1. Religion:			
Katholisches Bekenntnis	748	678	
Protestantisches Bekenntnis	18	31	
Orientalische Bekenntnisse	25	8	
2. Rechtswissenschaft	532	570	
3. Philosophie und Sittenlehre	242	227	
4. Mystizismus, geheime Wissenschaften	26	33	
5. Sozial- und Staatswissenschaften:			
Staats- und Volkswirtschaft	214	173	
Finanzwesen, Steuern, Banken, Kredit, Statistik, Handel, Versicherungen, Verkehr	178	110	
Uebertrag	1983	1830	

*) Mit gefällig erteilter Erlaubnis übersetzt aus »Le Droit d'Autour« 1900, Nr. 9, 10, 11, der amtlichen Zeitschrift des Berner internationalen Büreaus der Union zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst.